

**der Stadt Velbert über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im
Zusammenhang bebaute Ortslage
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nierenhofer Straße“**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Festsetzungen

1. Im Satzungsbereich sind ausschließlich Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
2. Im übrigen gelten für die Zulässigkeit von Vorhaben die Bestimmungen des § 34 Absatz 2 BauGB.

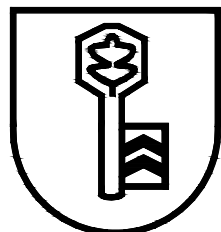
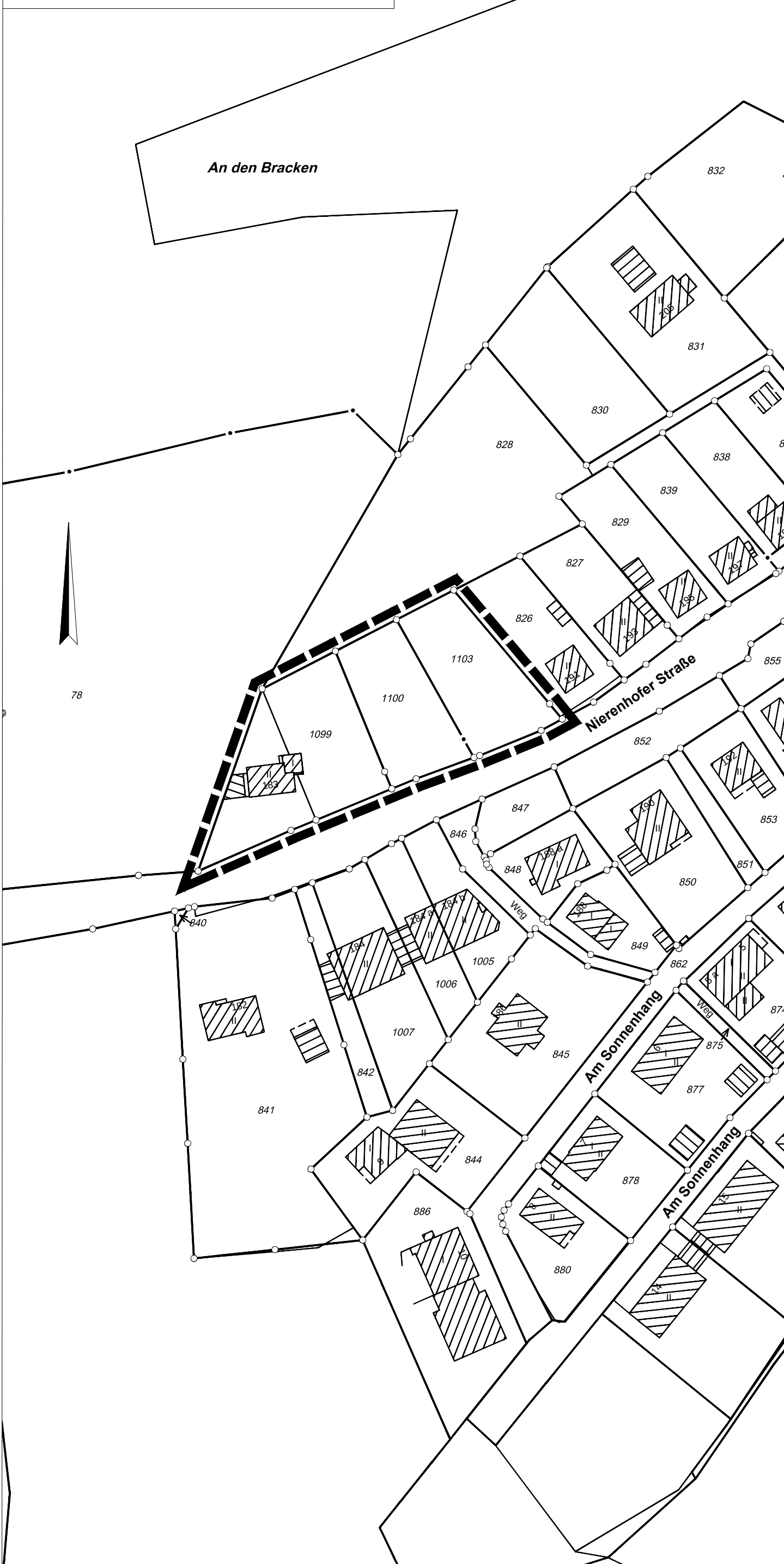
§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velbert, den 20.04.2016

L.S.
gez. Lukrafka
Bürgermeister

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung



STADT VELBERT

Abteilung 3.1

Planungsamt

© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
ergänzt durch Fachgebiet IV.4.6 Vermessung der Technischen Betriebe Velbert AöR

SATZUNG gem. § 34 Abs. 4 BauGB

- Nierenhofer Straße -

Gemarkung Langenberg Flur 2 Maßstab 1:1000

Entwurf in der Fassung vom Okt. 2015
Abteilung 3.1 Planungsamt

L.S.

geiz. Möller
Abteilungsleiterin

Die Aufstellung dieser Satzung ist am 04.11.2014 vom Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt beschlossen und am 19.02.2014 öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).

L.S.

Velbert, 20.04.2016
Der Bürgermeister
L.V.

gez. Bensch
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt vom 04.11.2014 und nach ortsüblicher Bekanntmachung am 14.11.2014 hat der Entwurf dieser Satzung mit Begründung vom 24.11.2014 bis öffentlich ausgelegen.

L.S.

Velbert, 20.04.2016
Der Bürgermeister
.V.

geiz. Bensch
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Der Rat der Stadt hat am 08.03.2016 diese Satzung beschlossen.

L.S.

Velbert, 20.04.2016

geiz. Lukrafka
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.03.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) NRW verfahren worden ist.

L.S.

Welbert, 20.04.2016

ge. Lukrafka
Bürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am
29.04.2016 tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

L.S.

Welbert 03.05.2016

gez. Lukrafka
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (BGBl. I vom 18.07.2014, Seite 954).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

HINWEISE

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die Meldepflicht hingewiesen werden.